

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

BUNDESRAT GESETZENTWURF	
Zl. 101	-GE/19-PA
Datum: 7. AUG. 1992	
Verteilt: 12. Aug. 1992 NEM	

*J. Wenzinger*

Wien, am 6.8.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
R-1291/M/R

Durchwahl:  
516/515

Betreff: Gewerberechtsnovelle 1992;  
N a c h t r a g

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*S. Brannauer*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 17.6.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
32.830/48-III/1/91 19.12.1991

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
R-1291/M/R          515/516

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1973 und das Berufsaus-  
bildungsgesetz geändert werden (Gewerbe-  
rechtsnovelle 1992);    N a c h t r a g

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, im Nachhang zu ihrer Stellungnahme  
vom 4.3.1992 dem Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten zum Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1992  
noch folgende ergänzende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art.I Z 3 (§ 2 Abs.1 Z 15):

Der Entwurf schlägt vor, den Betrieb von Beschneiungsanlagen  
durch Eisenbahnunternehmen vom Geltungsbereich der GewO  
auszunehmen. Dagegen meldet die Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Bedenken an, da im eisenbahnrechtli-

- 2 -

chen Verfahren die Parteistellung der Betroffenen wesentlich schlechter ist als im gewerberechtlichen Verfahren.

Beschneiungsanlagen gehören keinesfalls zu den Aufstiegs-  
hilfen, die mancherorts durch Eisenbahnunternehmen betrieben werden, sondern vielmehr zu den Pistenflächen. Dies wird besonders deutlich, wenn es sich um stationäre Schneekanonen handelt.

Zu Art. I Z 90 §§ 72 Abs. 2, 76 Abs. 1 und 2, 82 Abs. 1 und 82 a Abs. 1:

In den genannten Bestimmungen betreffend Lärmmessung, Typenprüfung, Stand der Technik und Störfälle (in der Reihenfolge der Aufzählung) soll nach dem Entwurf das für die Erlassung der betreffenden Verordnung vorgesehene Einvernehmen mit anderen Bundesministern entfallen.

Abgesehen von § 72 Abs. 2 (Lärmmessung) ist in allen übrigen genannten Bestimmungen für die Erlassung der Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen, das der Entwurf beseitigen will. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern lehnt diese Einschränkung ab und verweist auch auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Art. I Z 92 (§ 77 Abs. 1, 2. Satz):

Einer Betriebsanlagengenehmigung entgegenstehende Rechtsvorschriften sind nach dem Entwurf nur beachtlich, wenn sie bis zur Einbringung des Antrages auf Genehmigung der

Betriebsanlage wirksam geworden sind, nachher nicht mehr. Dies bedeutet u.a. eine Einschränkung des Einflusses der örtlichen Raumplanung. Umwidmung nach Einbringung des Genehmigungsantrages soll also keinen Einfluß auf das Verfahren haben. Im Interesse der betroffenen Nachbarn ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in vielen Fällen auf raumordnungspolitische Instrumente nicht verzichtet werden kann. Es wäre wenigstens zu fordern, daß der maßgebende Zeitpunkt die Erlassung des Bescheides und nicht die Einbringung des Genehmigungsantrages ist; denn nach dem Entwurf erläßt die Behörde ohne Zweifel Bescheide, die geltenden Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Zu Art. 1 Z. 97 (§ 81 a Abs. 7):

Der Entwurf schlägt zur Definition des Störfalles eine bedenkliche Einschränkung vor. Einerseits wird das Abweichen vom rechtmäßigen Zustand nur dann als Störfall beurteilt, wenn es durch Elementarereignisse oder sonstige besondere Umstände bewirkt wurde. Weiter erfolgt die Einschränkung: die Lebensbedrohung und Gesundheitsgefährdung wird nur dann zum Störfall, wenn sie auf Grund der Gefahreneigenschaft der Anlage erfolgt. Schließlich wurde aus der "Gefahr für ... Gesundheit von Menschen" die "Gefahr für ... die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen". Gegen diese drastischen Einschränkungen des Störfallbegriffes spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern entschieden aus. Die Fassung des Entwurfes würde jedenfalls in weniger Fällen als bisher zur Anerkennung bestimmter Grenzwertüberschreitungen als Störfall führen.

- 4 -

Zu Art. I Z 99 (§ 82 b Abs. 1):

Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung der Betriebsanlage wird nach dem Entwurf auf das Emissionsverhalten beschränkt. Es sollte aber auch der Wirkungsgrad usw. nicht außer Acht gelassen werden.

Auch der Verzicht auf die Überprüfung diverser technischer Auflagen, wie ihn der Entwurf vorschlägt, kann nicht gutgeheißen werden.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.